



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung für Bewerber des
Masterstudiengangs Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management
- Weiterbildungsmaster -**

Version 2
Vom 19.07.2019

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 1 HS 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in § 4 und § 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2
Zuständigkeit**

Der Studiendekan und zwei weitere Professoren der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik bilden die Zulassungskommission. Sie wird vom Fakultätsrat bestimmt, ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3
Bewerbungsfristen**

Die Zulassung in das erste Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

**§ 4
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Er muss einem Studiumumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP nach ECTS), in der Regel aber 210 CP entsprechen und mit einer ECTS-Bewertung von mindestens „B“ oder einer Abschlussnote von „2,3“ oder besser erzielt worden sein. Weitere Voraussetzung ist in jedem Fall eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des Erststudiums. Bei Vorliegen eines Empfehlungsschreibens des Unternehmens, in dem die mindestens einjährige Berufserfahrung erworben wurde, entfällt die Notengrenze gem. Satz 2, wenn in dem Empfehlungsschreiben überdurchschnittliche fachliche Leistungen bescheinigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

- (2) Über die Vergleichbarkeit der Fachrichtung entscheidet die Zulassungskommission.
- (3) Bewerber, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der Maßgabe zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse an der Hochschule Karlsruhe absolvieren. Die Summe der Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektrotechnik.
- (4) Wenn die zur Verfügung stehende Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern gem. Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ zugelassen werden, wenn durch besondere Studienleistungen belegt wird, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können.
- (5) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10 % der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 4 nicht erfüllen, die aber sonstige besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige besonders erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.
- (6) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung der Abschlussnote in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.
- (7) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste gemäß § 5 über die Zulassung.

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für die Abschlussnote des Erststudiums und der aufgrund der Berufserfahrung erworbenen Punkte gebildet wird.
- (2) Für die Abschlussnote des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

<u>Abschlussnote</u>	<u>Punkte</u>
1,0 - 1,3	17
1,4 - 1,7	15
1,8 - 2,0	13
2,1 - 2,3	11
2,4 - 2,7	9
2,8 - 3,0	7
3,1 - 3,3	5
3,4 - 3,7	3
3,8 - 4,0	1

- (3) Bei Bewerbern, die ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, wird eine Umrechnung der Abschlussnote in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.
- (4) Für ein jedes nach Abschluss des Erststudiums abgeschlossene Jahr qualifizierter Berufstätigkeit erhält der Bewerber einen Punkt.
- (5) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter

Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Karlsruhe, den 19.07.2019

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
ausgehängt am: 22.07.2019
abgehängt am: 15.09.2019
Im Intranet veröffentlicht am: 22.07.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin